

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 114.

Donnerstag den 23. September

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1638. (2) Nr. 7123. ad 22754.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Wernitz, Trifail, Sagor, Sava, Kresnitz und Laase auf der südlichen Staatsbahnstrecke. — Da die eingeleiteten Concurrenzverhandlungen wegen Sicherstellung der Herstellung der Stationsgebäude zu Wernitz und Trifail in Steiermark, dann zu Sagor, Sava, Kresnitz und Laase in Krain auf der südlichen Staatsbahnstrecke von keinem günstigen Erfolge begleitet waren, so wird neuerlich bekannt gemacht, daß die Herstellung der gedachten Bauten im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden werden überlassen werden. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen; wird Folgendes zur Richtschnur erinnert: — 1. Es sind folgende Bauten herzustellen: — Zu Wernitz, a) ein Aufnahmsgebäude, mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 19242 fl. 18 kr.; b) ein Kohlenschuppen mit 4893 fl. 57 kr.; zusammen mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 24136 fl. 15 kr. — Zu Trifail, a) ein Aufnahmsgebäude, mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 20058 fl. 34 kr.; b) ein Warenmagazin mit 7540 fl. 18 kr.; c) ein Kohlenschuppen mit 3315 fl. 54 kr.; zusammen mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 30914 fl. 46 kr. — Zu Sagor, a) ein Aufnahmsgebäude sammt Wasserstation, mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 27300 fl. 22 kr.; b) ein Kohlenschuppen sammt Eisendepot mit 3761 fl. 5. kr.; c) freistehende Aborte mit 492 fl. 44 kr.; d) besondere Erfordernisse, als: Röhrenleitun-

gen, Feuerauswurfskanäle, Drehscheiben- und Kranich-Untermuerung, dann die Einfriedung des Bahnhofes, mit 3997 fl. 56 kr.; zusammen mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 35552 fl. 7 kr. — Zu Sava, ein Stationsgebäude V. Classe, mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 17796 fl. 47 kr., — bei dem Orte Kresnitz, ein Stationsgebäude V. Classe, mit dem beiläufigen Kostenaufwande von 16851 fl. 43 kr. — Zu Laase, a) ein Wasserstations- und Aufnahmsgebäude, mit einem beiläufig berechneten Kostenaufwande von 22065 fl. 31 kr.; b) freistehende Aborte, mit 427 fl. 36 kr.; c) besondere Erfordernisse, als: Feuerauswurfs- und Röhrenleitungskanäle, Kranich-Untermuerung und Bahnhofes-Einfriedung, mit 3162 fl. 5 kr.; zusammen mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 25955 fl. 12 kr. — 2. Die auf einen 15 Kreuzer Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 6. October 1847 Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Stationsbaulichkeiten zu (hier ist anzugeben, ob der Anbot auf alle obenbezeichneten Stationsbaulichkeiten, oder nur auf die Bauten der einen oder andern Station gerichtet ist:)" versehen, bei der k. k. General-Direction f. d. Staatsbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nach-

weisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voraussätze, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. General-Direction für die Staatsseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gilli zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5% von der nach Abzug des Percenten-Nachlasses sich ergebenden Bauumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) bestehen. Auch können zu diesem Behufe gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreich., oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. — 6. Die Entscheidung über die Concurrenzverhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allg. Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent, vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Cautio zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Cautio in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatsseisenbahnen. — Wien den 6. September 1847.

3. 1639. (2)

Nr. 7183, ad 22755.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude zu Salloch in Krain. — In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 31. August l. J., Zahl 1766/E. P., wird die Herstellung der Stationsgebäude zu Salloch in Krain, auf der südlichen Staatsseisenbahnstrecke, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1 Es sind zu Salloch folgende Bauten herzustellen: A) Ein Ausnahmgebäude sammt Bahnhofseinfriedung, mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 16401 fl. 52 kr. B) Ein Warenmagazin, mit einem gleichen Kostenaufwande von 12084 fl. 31 kr., zusammen mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 28486 fl. 23 kr. 2. Die auf einen 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 4. October 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Stationsbaulichkeiten zu Salloch,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatsseisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voraussätze, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatsseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gilli zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten werden. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provin-

zial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 % von der Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens im Baren, oder in hierzu gefällig geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Schuldverschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreich, oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Differenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Different vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Caution in anderer, gefällig zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich dem Differenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. Wien am 6. September 1847.

3. 1622. (2) Nr. 52101. ad Nr. 22499.

K u n d m a c h u n g.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur sind zwei Fiscal-Adjunctenstellen mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stellen, oder der durch Vorrückung in Erledigung kommenden Fiscal-Adjunctenstellen mit 1000 fl. C. M. Gehalt wird der Concurs bis 15. October 1847 ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stellen haben ihre wohlinstruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bei dem galizischen Landes-Gubernium innerhalb der vorerwähnten Concursfrist einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorates durch drei Jahre entweder bei einem Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Gerichtsstelle, oder bei einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß

wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung einer Fiscal-Adjunctenstelle vorgeschriebene, gut bestandene Prüfung versehen seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 24. August 1847.

3. 1621. (2) Nr. 24676. ad 22498.

N a c h r i c h t.

Erledigung der Cassierstelle bei der k. k. Cameral- und Creditscasse in Salzburg — Bei der k. k. Cameral- und Creditscasse in Salzburg ist die Stelle des Cassiers und zugleich Amtsvorstandes in Erledigung gekommen — Mit dieser Dienststelle ist nebst der Leitung der k. k. Cameral- und Creditscasse ein systemisirter Gehalt von jährlich Eintausend Gulden C. M. und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstauction von Zweitausend Gulden C. M. verbunden. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, sowie die Fähigkeit zum Erlage der Caution nachweisenden Behelfen bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung bis 20. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen. — Endlich haben die Bittsteller in ihren Competenzgesuchen auch anzuführen, ob sie mit einem Beamten der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. — Linz am 2. September 1847. Franz de Paula Heyß, k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1649. (2) Nr. 14962.

K u n d m a c h u n g

Zur Verpachtung der Borspanns-Beistellung in der Marschstation Raibach während des Militärjahres 1848 wird am 30. September d. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Pachtlustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, welches vom Ersther als Caution einzubelassen ist. — Die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich während den Amtsstunden bei dem k. k. Kreisamte

eingesehen werden. — Bis zur Mittagsstunde des Licitationsstages werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch nach dem folgenden Formulare verfaßt werden müßten. — Formulare. Der Gefertigte erklärt hiemit die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach während des W. J. 1848 als Pächter gegen Vergütung von — kr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die bezüglichen Licitations-Bedingnisse in allen Puncten genau zu erfüllen. — Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage pr. 300 fl. (oder der Legschein über das bei der k. k. Kreiscaffe erlegte Badium pr. 300 fl.) beigezschlossen. — K. K. Kreisamt Laibach den 15. September 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1640. (2)

Nr. 8644/VIII.

K u n d m a c h u g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Wegmauthstation zu Neumarkt, mit dem Ausrufspreise von Eintausend sechs hundert fünfzig Gulden Conv.-Münze, dann jenen an der Brückenmauthstation zu Feistritz bei Birkendorf, mit dem Ausrufspreise von Neunhundert und zwei Gulden, eine vierte Pachtversteigerung mit Concretal-Ausbietung dieser zwei Mauthstationen, am 2. October 1847 um 10 Uhr früh bei dem k. k. Bezirks-Commissariate zu Krainburg, auf Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Weg- und Brückenmauthverpachtungen ddo. 16 Juni 1847, Nr. 5899/805, enthaltenen Bestimmungen, entweder auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf zwei Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder auf drei Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse sowohl hieramts, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär, Bezirks-Nr. 1 zu Krainburg, in den Amtsstunden eingesehen werden können, und daß die schriftlichen gestämpelten und mit dem vorgeschriebenen Badium belegten Offerte bis längstens 30. September 1847, 12 Uhr Mittags, hieramts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 16. September 1847.

3. 1641. (2)

Nr. 9191/1616.

Concurs-Kundmachung

der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung (wegen Besetzung der Gefällen-Oberamts-Controllorsstelle in Graz mit Eintausend Gulden in Conv.-Münze Gehalt. — Bei dem unter die Gefällen-Oberämter vierter Classe eingereichten k. k. Hauptzollamte in Graz ist die Stelle eines Controllors, womit der Gehalt von Eintausend Gulden in Conv.-Münze und die Verpflichtung zur Leistung der Dienstes-Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erlediget. — Diejenigen, welche diese Dienstesstelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde zuverlässig bis längstens letzten October 1847 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten. — Es ist sich darin über die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse der Zoll-Manipulations-Berechnungs-, Gefälls-, sowie Caffe-Vorschriften, über Sprachkenntnisse, den Besiß der Warenkunde, über die Fähigkeit, Gefällsstrafuntersuchungen abzuführen, und über sonstige Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen; auch ist anzugeben, ob Bittsteller und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verwchwägert sey. — Graz am 10. Sept 1847.

3. 1632. (2)

Nr. 1203.

Wiesenverpachtung.

Es wird von dem Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Sittich mit dem gegenwärtigen Verlautbarungs-Edicte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge der Anordnung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt vom 23. August d. J. Nr. 10255, die zur Religionsfonds-Herrschaft gehörige, bei Altendorf im Weichselberger Bezirke liegende, 15 Joch messende Teichwiese auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich für die Zeitperiode vom 1. November 1847 bis dahin 1853, in Abtheilungen oder auch im Ganzen werde verpachtet werden.

Die Licitation wird den 23. September 1847 im Orte der Teichwiese, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, abgehalten werden, wozu man die Unternehmungslustigen mit dem Beifage vorzuladen findet, daß die Versteigerungsbedingnisse bei dem Verwaltungsamte zu Sittich täglich eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Herrschaft Sittich den 31. August 1847.

1847

Namen des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Be- zug der Ver- zehrungs- steuer und des Gemeinde- Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde und des für den Zu- schlag bewilligten Procenten = Aus- maßes.	Ausrufspreis						Ort der vorzunehmenden Versteigerung.	Tag	Zeit- punct, bis zu welchem schrift- liche Of- ferte ein- gebracht werden können.	Anmerkung.
			für die Verzehrungs- steuer.		für den Gemeinde- Zuschlag.		Zusammen.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1 Sessana, mit Ausnahme der von den aufgelösten politischen Be- zirken St. Daniel und Duino, hinzugewachsenen Gemeinden Auber, Cobbil, Copriva, Gru- fovizza, St. Daniel, Gabro- vizza, Pliscovizza, Stiak, Tom- masovizza, Velikidol, Vou- zhigrad, Coboli und Cobila- glava, dann Egonico mit Klein- reppen, Gabrovizza und Sales mit Samatorza. Der Pacht- bezirk besteht demnach in dem alten Bezirks-Territorium von Sessana, mit Inbegriff der vom politischen Bezirke Senosetsch hinzugekommenen Gemeinden Lesezhe mit Bresch, Bettania und Gradische, dann der vom auf- gelassenen politischen Bezirke Reisenberg hinzugefallenen Ge- meinden Comen, Sutta und Stebina.	Wein . . . Fleisch	10,058	48	.	.	11,200	.	Amtskanz- lei der k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Triest.	4. October 1847.	Bis 3. October 1847, um 12 Uhr Mit- tags.	

F o r m u l a r

eines schriftlichen Offertes. — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in dem Steuerbezirke Sessana, das ist in dem frühern alten Gebiete des politischen Bezirkes Sessana, mit Inbegriff der vom politischen Bezirke Senofetsch hinzugekommenen Gemeinden Lesezhe mit Bresek, Bettania und Gradische, dann der vom aufgelassenen politischen Bezirke Reisenberg hinzugefallenen Gemeinden Comen, Sutta und Skerbina, also mit Ausschluß der vom aufgelösten Bezirke St. Daniel hinzugewachsenen Gemeinden Auber, Coddil, Copriwa, Herusovizza, St. Daniel, Gabrovizza, Plišcovizza, Stiak, Tommasovizza, Velikidol, Vonzhigrad, Coboli und Cobitaglava, dann mit Ausschluß der vom frühern Bezirke Duino nach Sessana einverleibten Gemeinden Egonica und Kleinreppen, Gabrovizza und Sales mit Samatonza, für die Zeit vom 18. bis . . . 18. den Jah-

respachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. 10. September 1847, Zahl 9185, und in den eingesehenen, mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . Kreuzer bei, oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. — . . . am 18. (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes) — Von Außen (nebst der Adresse der Cameral-Bezirks-Verwaltung, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in den innengenannten Theilen des Steuerbezirkes Sessana.

3. 1596. (3) Nr. 9025/1798.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzlei-Assistenten-Stelle mit dem Jahresgehalte von Dreihundert Gulden G. M. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung, und im Vorrückungsfalle auch einer derlei Assistentenstelle mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert und Fünfzig Gulden, der Concurs bis 5. October 1847 ausgeschrieben wird. — Jene, welche sich um eine, oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche mit der Nachweisung über die bisherige Dienstleistung und die erworbenen Kenntnisse im Gefälls- und Kanzleiwesen innerhalb der Concursfrist im Dienstwege bei dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und in selben auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des hierortigen Amtsbereiches verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 5. September 1847.

3. 1597. (3) Nr. 9163/1830.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ein provisorisches Adjutum für Conceptspractikanten mit jährlichen Dreihundert Gulden G. M. in Erledigung gekommen. — Jene, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche im Dienstwege längstens bis

16. October 1847 bei dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, die allenfalls abgelegte strenge Prüfung über den Conceptsdienst bei leitenden Gefällsbehörden, und endlich über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, dann tadellose Moralität und Mittellosigkeit legal auszuweisen und anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des hierortigen Bereiches verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 5. September 1847.

3. 1612. (1) R. 4651, ad Nr. 440.
Kundmachung.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahre 1849 bei den Monturscommissionen ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Hilina, Kosenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkosen, Hemden, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel und Futter-Zwisch, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäuten, an Samischleder, braunen Kalb- und Schafellen, schwarzen Lämmerellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerellen zu Pelzfutter, dann an Bärenhäuten zu Grednadiermügen, an Fußbekleidungsstücken, an Hutfilzen à la corse und à la pape, ferner zur Sicherstellung des sich im Solarjahre 1849

bei dem Fuhrwesen ergebenden Bedarfses an geschorenen Alaun-, an lohgar-braunen, ungeschmierten und lohgar-braunen in Fischthran getränkten Röh- und endlich an lohgar-braunen Pferdehäuten, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen im Folgenden: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungs-lustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgrau, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune — das Stück im Durchschnitt zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungs-lustigen freigestellt, eine, mehre oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt werden, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten wohlfärbiger Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei, Ein Sieben Sechzehntel Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. — Die als schwendungsfrei eingelieferten wollfärbigen Tücher werden bei der sie übernehmenden Monturscommission verschriftmäßig genäht und die Contrahenten sind verpflichtet, den sich daran

etwa zeigenden Schwendungs-Verlust entweder mit anderem gleichen Farbtuche oder mit dem dafür contractmäßig entfallenden Geldbetrage zu ersetzen, der ihnen bei dem Fortgange der Lieferung vom nächsten Lieferungsberlöse oder bei Beendigung derselben an der Caution abgezogen wird. — Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ bis $21\frac{7}{8}$, mit Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie, unbeschadet ihres höheren Gewichtes, doch vollkommen qualitätmäßig sind. — Die Halina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, per Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b. Das Kosenzeug zu Pferddecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 5 bis 16 Wiener Pfund wiegen und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Wiener Ellen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite 2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkosen müssen $1\frac{9}{16}$ Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. Sowohl die Halina als das Kosenzeug zu Pferddecken und die Bettkosen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höher Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Halina und der Bettkosen ge-

schiebt stückweise, jene des Rogenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. — Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zakelwolle bedungen und sie können eben so aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10 Procent Futterleinwand und ebenso zu Kittelzwilch 15 Procent Futterzwilch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämmtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d. Von den Ledergattungen für den Monturcommissionsgebrauch werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher unausgefalzt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefalzt geliefert werden, wenn es im Offerte angetragen und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen k. k. Hofkriegsrathe bewilliget worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen, Patronentaschendeckeln und Satteltaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Hand- und Stockriemen das anstandlose Auslangen geben müssen. — Das Pfundleder muß in Knoppere gearbeitet seyn. — Von den übrigen Ledergattungen werden die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken, jedoch nur nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen- und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonet-Taschen, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen lohhaaren Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ tel der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besehleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, $\frac{2}{5}$ tel der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besehleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besehleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweisleder zu Infanterie-Gzako und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, endlich die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ tel der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln, $\frac{2}{5}$ tel der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{5}$ tel der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln geliefert. — e. Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f. Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echtschwarz geliefert werden. — Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Brämen zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Aus-

zeichnung ergibt. — g. Von Fußbekleidungsstücken werden sieben Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Gzikosen-Gizmen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden. Doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 60 Paar ungarische Schuhe, 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird; doch können Halbstiefel und Husaren-Gizmen eben so wie Matrosen-Schuhe, Fuhrwesen-Stiefel und Gzikosen-Gizmen für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke können ganz fertig oder complett zugeschnitten angeboten werden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. — Die bloß zugeschnitten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. — Der Zuschnitt liegt dem Lieferanten ob, und er kann zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten werden soll, von der Monturscommission erhalten. — h. Die Hutfilze à la Corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefülzt, nicht

zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. — i. Die geschorenen Ulaunhäute mit der Widmung zu Zuggeschirren für das Fuhrwesen werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pfund schwer; die 2. Gatt. 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit, jedoch nur 22 bis 23 Pfund schwer; endlich die 3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pfund schwer zu seyn hat. — Von lohgaren ungeschmierten Kuhhäuten zu Sätteln, wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die 1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh, und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12 $\frac{1}{2}$ Pfund zu wiegen, die 2. Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu seyn, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen. — Die in Fischthran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbälgen haben die nämliche Größe wie die lohgaren ungeschmierten Kuhhäute 2ter Gattung, und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanctionirten Muster beurtheilt. — Sie müssen ganz besonders ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe, in Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefalzt und ausgekreispelt seyn. — Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer größern Reinheit auf der Fleischseite, um ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2. Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pfund. — Die Pferdehäute zu Kummerten und Deckeln müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit seyn, und das Gewicht von 7 bis 8 Pfund haben. — Die Ulaunhäute müssen rein geschoren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig seyn, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ohngeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam seyn. — Die Kuh- und Pferdehäute müssen im Leder gleich und rein, in Lohe gut gegärbt und im Angriffe gelind seyn, eine schöne und gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbraunen oder hornartigen Streif zeigen.

— Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Nas haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den After nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen seyn, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen. — 2. Von den contrahirten Objecten (mit Ausnahme des geschorenen Alaunleders) der lohgaren, braunen, ungeschmierten und der in Fischthran getränkten, endlich der Pferdehäute, wofür weiters besondere Raten bestimmt werden, soll $\frac{1}{2}$ bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1848 geliefert werden. — Doch wird es den Dfferenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1848 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Juli 1848 abzuliefern angeboten werden. — Die Lieferung des Fuhrwesen-Leders, nämlich des geschorenen Alaunleders, der ungeschmierten und der Fischthran getränkten Kuh-, dann der Pferdehäute darf nicht früher als im November 1848 beginnen, und muß zur einen Hälfte bis Ende December 1848, und zur andern Hälfte bis Ende März 1849 beendigt seyn. — 3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conventions-Münze, und zwar: für Tücher, Halina, Leinwänden und Zwilche pr. eine Wiener Elle; für Kogzenzeug zu Pferdedecken und Bettkogen pr. ein Wiener-Pfund; für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlen-Leder pr. einen Wiener-Centner; für rothe Rindshäute pr. eine Garnitur Sigleder mit Bindriemen, zu ungarischen Sätteln für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungsweise pr. eine Haut und rücksichtlich pr. ein Felle für Samischleder pr. Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnett-, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnetttscheln, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräme und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermüße, für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hutfilze pr. Stück, für geschorene Alaun- und lohgarbraune ungeschmierte Kuhhäute gattungsweise pr. eine Haut, dann für Pferde- und für die in Fischthran getränkten Kuhhäute ebenfalls pr. eine Haut, in

Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturscommission, oder an eine Kriegscassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte einsenden. — Den Dfferenten auf Samischleder wird dabei noch besonders gestattet, auf die ganze Zahl der von ihnen zu liefern offerirten vorbeschriebenen normalmäßigen Garnituren noch 10 per Cent an leichtern Garnituren, jede zu 61 Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 7 Bajonnett-dann 3 Bajonnett- und Säbeltaschen, jedoch wie sich von selbst versteht, um billigere Preise anzutragen. — 4. Die obgedachten Reugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken, oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Diejenigen Dfferenten auf Leinwaren, welche schon in den Offerten diesen Wunsch ausdrücken, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des ganzen Lieferungswertes bewilliget, dieser kann jedoch erst nach Ratificirung des Contractes behoben, und muß im Laufe der ratenweise bedungenen Lieferung durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungs-Erlöses wieder abbezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die eingelegte Vorschußcaution zurückbehoben werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an den hohen k. k. Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das General-Commando bis 15. desselben Monats eingesendet werden, und es bleiben die Dfferenten auf Lein- und Wollwaren für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 10. December 1847 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen. — Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungsgeld

Cautionen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte, und bestätigte Caution-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß — nur müssen jene, die in den stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, sofern sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Mil.-Gen.-Commando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. — 8. Offerte mit andern, als den hiemit aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Abote bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Differenzen, oder umgekehrt den theuerern Differenzen, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Contractbedingungen können bei jeder Monturscommission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Generals-Commando in Laibach am 17. September 1847.

Offert. — (Von Außen.)

Offert des N. N. aus N. N. Der Depositenschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. Conv. Münze wurde unter einem an . . . übergeben. — (Von Innen.) Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung: . . . Wiener Ellen weißes $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. — kr. Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen krapp-

rothes $1\frac{6}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblaus $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblaus $1\frac{7}{16}$ Wien Elle breites, schwendungs-freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelblaus $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelgrünes $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelbraunes $1\frac{7}{16}$ Wiener Elle breites, schwendungs-freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen graumelirtes $\frac{6}{4}$ Wiener Elle breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. . . . Wiener Ellen hechtgrünes $\frac{6}{4}$ Wiener Elle breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen $\frac{9}{4}$ Wiener Elle breite, ungenähte und unappretirte Hallina, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Blätter Kohnzeug zu Pferddecken für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu . . . kr. . . . Kreuzer. — . . . Blätter Kohnzeug zu Pferddecken für leichte Cavallerie, das Wien. Pfund zu . . . kr. . . . Kreuzer — . . . Stück einfache zweiblättrige Bittkochen, das Wiener Pfund zu . . . kr. . . . Kreuzer.

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------|
| . . . W. Ell. Hemden: | | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . " " Kation u. Leintücher | } 1 Wiener Elle breite Leinwand | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . " " Futter: | | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . " " Strohsack: | | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . " " Emballage: | | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . W. Ell. Kittel: | } 1 W. Elle breiten Zwisch | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . " " Futter: | | die Elle zu — kr. . . Kreuzer. |
| . . . Str. lohbares Oberleder zu Schuh- u. Stiefelriemen, der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. | } Leder, | der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. |
| . . . " in Knoppem gegärbtes Pfundsohlen | | der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. |
| . . . " lohbares Brandsohlen: | | der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. |
| . . . " do. unausgefälztes Terzen = | | der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. |
| . . . " do. ausgefälztes do. | | der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. |
| . . . " rothes Fuchten: | | der W. Str. zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. |

... Stück 1. Gattung	} geäscherte Alaunhäute	(die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " 2. "		
... " 1. "	} loh gare braune Kalbfelle,	das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " 2. "		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " 3. "		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " 1. "	} loh gare braune Schaffelle,	das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " 2. "		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " 3. "		das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... Garnitur = Sämschleder in	} die Garnitur zu	10 Stück Infanterie-Patrontaschen.
ausgezeichneten Sämschhäuten		21 Stück Tornistertragriemen.
oder Kernstücken.		2 Stück Bajonnettascheln und
		1 Stück Säbel- und Bajonnettaschel zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... 61 Stück Tornistertragriemen, 7 Bajonnet-, 3 Säbel- und Bajonnettascheln zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer.		
... Garnituren, Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, die Garnitur zu . . fl. . . — fr. . . Gld. — Krz.		
... Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... Garnitur weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... Stück Bräme zu Grenadiermützen in ausgezeichneten Varenhäuten, den Bräm zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... Paar deutsche Schuhe	} im ganzen fertigen Zustande, das Paar zu	... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " ungarische Schuhe		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Halbstiefel		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Husaren-Gziemen.		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Matrosenschuhe		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Fuhrwefensstiefel		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Gzikosen = Gziemen		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " deutsche Schuhe		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " ungarische Schuhe	} complet zugeschnitten, das Paar zu	... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Halbstiefel		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Husaren Gziemen		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Matrosenschuhe		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Fuhrwefensstiefel		... fl. — fr. . . Gld. — Krz.
... " Gzikosen = Gziemen	... fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
... Stück Hutfilze à la Corse, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer		
... " do. à la Pape, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer.		
... " 1. Gattung geschorner Alaunhäute, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... " 2. do. das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... " 3. do. das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... " 1. Gattung loh gare braune . . . das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... " 2. Gattung ungeschmierte Kühhäute, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... " loh gare, braune, in Fischthran getränkte Kühhäute, das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
... " loh gare braune Pferdehäute . . . das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		

in Conv. Münze in folgenden Terminen in die Monturs-commission zu N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahierungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelagten Badium von fl. gemäß der Kundmachung hafte. Gezeichnet zu N. am . . ten 1847. — Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerbes.